

Vereinssatzung

für den Motorradclub B 236 Allendorf (Eder) e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Motorradclub B 236 Allendorf (Eder)“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankenberg (Eder) eingetragen. Sitz des Vereins ist Allendorf (Eder).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, für das Motorradfahren zu werben und die Kameradschaft unter den Motorradfahrern zu fördern.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab 18 Jahre, die über ein Motorrad verfügen und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sind, passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Sie beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann zur endgültigen Entscheidung über die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Sie endet ferner durch Tod oder Ausschluß aus dem

Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Auszuschließende anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er darf Zuwendungen, Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen annehmen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen natürlichen Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder –im Verhinderungsfall- von einem Vertreter in der gemäß § 11 festgelegten Reihenfolge einberufen und geleitet. Mindestens einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Hessischen / Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) und der Frankenberger Zeitung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist inner-

halb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte beinhalten. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu bescheinigen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über eingebrachte Anträge. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Zu ihren weiteren Aufgaben gehören die Entlastung des Vorstandes, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Entscheidungen über Beschwerden betreffend den Ausschluß von Mitgliedern und die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Tourenwart. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorsitzende oder –im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied in der in Satz zwei genannten Reihenfolge– beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern zu bescheinigen ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. In der Jahreshauptversammlung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 16

In Kraft treten

Die vorstehende Vereinssatzung wurde am 01. April 2000 / 30. Juni 2012 von der Gründungs-/Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Beginn des darauf folgenden Tages in Kraft.